

# Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zum Schutz von Leben und Umwelt vor Genmanipulation (Gen-Schutz-Initiative)»

vom 21. März 1997

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Prüfung der am 25. Oktober 1993<sup>1)</sup> eingereichten Volksinitiative «zum  
Schutz von Leben und Umwelt vor Genmanipulation (Gen-Schutz-Initiative)»,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 6. Juni 1995<sup>2)</sup>,  
*beschliesst:*

## Art. 1

<sup>1</sup> Die Volksinitiative «zum Schutz von Leben und Umwelt vor Genmanipulation  
(Gen-Schutz-Initiative)» vom 25. Oktober 1993 ist gültig und wird Volk und Stän-  
den zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

### *Art. 24<sup>decies</sup>*

<sup>1</sup> Der Bund erlässt Vorschriften gegen Missbräuche und Gefahren durch gene-  
tische Veränderung am Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er  
trägt dabei der Würde und der Unverletzlichkeit der Lebewesen, der Erhaltung  
und Nutzung der genetischen Vielfalt sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und  
Umwelt Rechnung.

<sup>2</sup> Untersagt sind:

- a. Herstellung, Erwerb und Weitergabe genetisch veränderter Tiere;
- b. die Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt;
- c. die Erteilung von Patenten für genetisch veränderte Tiere und Pflanzen  
sowie deren Bestandteile, die dabei angewandten Verfahren und für deren  
Erzeugnisse.

<sup>3</sup> Die Gesetzgebung enthält Bestimmungen namentlich über:

- a. Herstellung, Erwerb und Weitergabe genetisch veränderter Pflanzen;
- b. die industrielle Produktion von Stoffen unter Anwendung genetisch veränder-  
ter Organismen;
- c. die Forschung mit genetisch veränderten Organismen, von denen ein Risiko  
für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ausgehen kann.

<sup>4</sup> Die Gesetzgebung verlangt vom Gesuchsteller namentlich den Nachweis von Nut-  
zen und Sicherheit, des Fehlens von Alternativen sowie die Darlegung der ethi-  
schen Verantwortbarkeit.

<sup>1)</sup> BBl 1994 V 200

<sup>2)</sup> BBl 1995 III 1333

**Art. 2**

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Nationalrat, 21. März 1997

Die Präsidentin: Stamm Judith

Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 21. März 1997

Der Präsident: Delalay

Der Sekretär: Lanz

## **Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zum Schutz von Leben und Umwelt vor Genmanipulation (Gen-Schutz-Initiative)» vom 21.März 1997**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1997
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.04.1997
Date	
Data	
Seite	560-561
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 205

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.